

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 30.05.2022 – 10.06.2022</b>
1.1	<p>Landratsamt Zollernalbkreis Bau- und Umweltschutzamt Hirschbergstraße 29 72336 Balingen</p> <p><u>Schreiben vom 17.06.2022</u></p> <p>nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	
1.1.1	<p><b>Gewerbeaufsicht</b> <b>Ansprechpartnerin Frau Vötsch, Tel.: 92-1735</b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Wir haben folgende sonstige Hinweise zu dem Vorhaben: Aufgrund der exponierten Lage des Gebietes für die „PV-Anlage-Alter Abfüllplatz“ in Bitz muss bei Installation und Betrieb der PV-Anlagen vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwändig sind.</p> <p>Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen</li> <li>- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.</li> </ul>	<p>Solarmodule werden nach aktuellstem Stand der Technik mit einer Antireflexionsschicht konzipiert, da sich dadurch auch die Stromerträge weiter erhöhen lassen. Somit beträgt der reflektierte Anteil des Sonnenlichts derzeit max. 2%, von einer Blendung ist daher nicht auszugehen. Zudem kann durch die bestehende Topographie (Südosthang), die flache Neigung der Module und die randlichen Gehölzstrukturen gegenüber den westlich bestehenden Wohnnutzungen entlang der Bergstraße eine Blendung ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans bzw. der Vorhabenplanung berücksichtigt.</p> <p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>
1.1.2	<p><b>Abfallwirtschaftsamt</b> <b>Ansprechpartnerin Frau Fischer, Tel.: 92-1384</b> Gegen die Änderung des FNP bestehen aus abfallrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Da es sich bei der Fläche um einen ehemaligen Auffüllplatz handelt, ist bei der Entsorgung von Aushub mit belastetem Material zu rechnen. Dieses ist von unbelastetem Bodenaushub getrennt zu halten und zu untersuchen.</p>	<p>Auf die bestehenden Altlasten wird hingewiesen. Dieser Hinweis wird auf der Ebene des Bebauungsplans hinsichtlich Bodenschutz und Erdaushub konkretisiert.</p> <p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.3	<p><b>Landwirtschaftsamt</b> <b>Ansprechpartnerin Frau Dr. Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944</b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Wasser- und Bodenschutz</b> <b>Ansprechpartnerin Frau Wolf, Tel.: 92-1774</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Auf das Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ und die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung wurde hingewiesen, ebenfalls wurde auf die ehem. Nutzung als Müllplatz eingegangen.</p> <p>Von Seiten der Abwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken, wenn eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung realisiert werden kann.</p> <p>Auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „PV-Anlage-Alter Auffüllplatz“ in Bitz vom 15.06.2022 wird Bezug genommen.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.1.4	<p><b>Naturschutz</b> <b>Ansprechpartner Herr Eckert, Tel.: 92-1342</b> Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.</p> <p><b>Forstamt</b> <b>Ansprechpartner Herr Richert, Tel.: 92-1590</b> Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.</p> <p><b>Vermessung und Flurneuordnung</b> Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.1.5	<p><u>Schreiben vom 21.06.2022</u></p> <p><b>Bereich Flurneuordnung</b> Zu dem o. g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Bereich Vermessung</b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.1.6	<p><u>Schreiben vom 21.06.2022</u></p> <p><b>Forstamt</b> <b>Ansprechpartner Herr Richert, Tel.: 92-1590</b> die Änderung des o.g. FNP sieht auf dem ehemaligen Müllplatz der Gemeinde Bitz eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung werden von Seiten des Forstamts folgende Anmerkungen gemacht:</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 2940 im westlichen Bereich stockt Wald nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Es wird gebeten, diesen als Wald zu kennzeichnen und aus dem FNP herauszunehmen. - Wenn diese Waldfläche im FNP als Grünland gekennzeichnet werden soll, bedarf es eines Antrages auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG. Eine Genehmigung von Seiten der höheren Forstbehörde (Körperschaftsforstdirektion) kann hier allerdings nicht in Aussicht gestellt werden.</li> <li>- Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage grenzt im Westen unmittelbar an diesen Wald. Das Forstamt verweist in diesem Zusammenhang auf einen ausreichenden Waldabstand, um eine Waldbewirtschaftung zu gewährleisten und möglichen Schäden und Beeinträchtigungen durch Sturm, Beschattung und Laubabfall etc. vorzubeugen. Von Seiten des Forstamts werden in der Regel 30 m vorgeschlagen.</li> <li>- Ein ausreichender Waldabstand sollte im Hinblick auf die Dimensionierung der Anlage in Richtung Westen Berücksichtigung finden. Nachträgliche Ansprüche seitens des Anlagenbetreibers auf Rücknahme des Waldes können von der höheren Forstbehörde (Körperschaftsforstdirektion) nicht in Aussicht gestellt werden.</li> </ul>	<p>Zur Klärung des Sachverhalts fand am 03.08.2022 ein Ortstermin mit Herrn Richert, Forstamt, Landratsamt Reutlingen, statt.</p> <p>Die Waldflächen werden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ herausgenommen. Zum Schutz vor walddynamischen Gefahren wird in einem ausreichenden Abstand (ca. 30 m) zu den Modulen ein Waldrand entwickelt, der dauerhaft bestockt sein soll und zum Wald zählt. Eine Waldumwandlung ist nicht erforderlich. Einzelne standsichere Bäume können in Absprache mit dem zuständigen Revierleiter auch als hochwachsende Bäume in diesem Waldrand bestehen bleiben.</p> <p>Die Plandarstellung des Flächennutzungsplans wird dahingehend klargestellt, dass der südwestliche Teilbereich der Grünfläche, auf der bereits Wald stockt, als Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt wird. Die Begrenzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Wald orientiert sich dabei im Norden und Osten an den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ und „Bannweg – Kurzes Gewand I“.</p> <p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>
1.1.7	<p><u>Schreiben vom 13.07.2022</u></p> <p><b>Naturschutz</b> <b>Ansprechpartner Herr Eckert, Tel.: 92-1342</b> Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist nicht gegeben. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Mai 2022 gefasst.</p> <p>Die Gemeinde Bitz beabsichtigt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Bebauungsplan wird als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage ausweisen.</p> <p><b>Raumplanung</b> Die vorgelegte Planung widerspricht den Festlegungen des Regionalplans in Bezug auf die Ausweisung des Areals als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist im Regionalplan folgende Darstellung enthalten: - Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet</p>	<p>Die Planung widerspricht nicht den Festlegungen des Regionalplans. Die raumordnerischen Belange liegen im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Tübingen (vgl. Punkt 1.2 / Schreiben vom 08.06.2022) und des</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Die vorgelegte Planung widerspricht damit den Festlegungen des Regionalplans in Bezug auf die Ausweisung des Areals als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz, Spielwiese, Sportplatz und Tennisanlage“</p> <p>Aus diesem Grund wird es notwendig sein, den RVNA sowie die Raumordnungsbehörde am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><b>Flächennutzungsplanung</b>                      Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VVG Albstadt/Bitz wird das Plangebiet als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt. Der Bebauungsplan kann damit nicht direkt aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden.</p> <p>Entsprechend der zukünftig festgesetzten Art der Nutzung (Sonstiges Sondergebiet) im Bebauungsplan soll der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden.</p> <p><b>Schutzgebiete</b>                      Im überplanten Bereich liegen mehrere rechtskräftig ausgewiesene Biotop, die aber erhalten bleiben und zu Niederhecken entwickelt werden sollen, was aus naturschutzfachlicher Sicht nicht kritisiert wird. Die Vorgehensweise wurde im Rahmen von mehreren Vorgesprächen zwischen der UNB und dem bearbeitenden Fachbüro abgestimmt.</p> <p>Die angedachte Nutzung der Fläche ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde auch hinsichtlich des Schutzes der umgebenden freien Landschaft akzeptabel.</p> <p>Die Abarbeitung der Umweltbelange ist im Parallelverfahren zur Bauleitplanung erfolgt und wird nicht grundsätzlich kritisiert.</p> <p>Auf die zu diesem Verfahren abgegebene Stellungnahme in Bezug auf Umweltbericht, Kompensation und Artenschutz wird verwiesen.</p> <p>Wir halten es hier aber für erforderlich, dass die Detailplanung sich an dem vom Land Baden-Württemberg erstellten „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ orientiert und ein „ÖKOLOGISCHES GESAMTKONZEPT“ erstellt wird. Auch auf diesen Aspekt wurde in der Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren detailliert eingegangen.</p> <p><b>Fazit</b>                      Gegenüber der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz werden keine erheblichen Bedenken geäußert.</p> <p>Voraussetzung ist aber, dass die sich aus den Fachgutachten ergebenden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzfachlich</p>	<p>Regionalverbands Neckar-Alb (vgl. Punkt 1.3 / Schreiben vom 31.05.2022). Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird verwiesen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>notwendigen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen rechtsverbindlich festgelegt und umgehend umgesetzt werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht geäußert.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.2</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen                  Referat 21 - Raumordnung                  Konrad-Adenauer-Straße 20                  72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 08.06.2022</u></p> <p><b>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</b>  <b>Bauleitplanung</b>                  Zur teilweisen Änderung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz/ Sportplatz/ Tennisanlage“ zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p><b>Raumordnung</b>                  Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb vom 31.05.2022 verwiesen.</p>	<p>Vgl. Schreiben des Regionalverbands Neckar-Alb vom 31.05.2022 unter Punkt 1.3</p> <p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.2.1</p>	<p><b>Belange des Klimaschutzes</b>                  Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019<sup>1</sup> auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das</p>	

<sup>1</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020:  
[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf).

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sub>2</sub>- Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute instal- lierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Kli- maschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch da- rauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Er- derwärmung ist.</p> <p>(9) Das beantragte Vorhaben trägt deshalb zum Er- reichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vor- liegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt wer- den.                      Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (<a href="mailto:StEWK@rpt.bwl.de">StEWK@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu infor- mieren.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.2.2	<p><b>Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</b>                      Keine Einwendungen.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.3	<p>Regionalverband Neckar-Alb  Oberzentrum Reutlingen / Tübingen  Löwensteinplatz 1  72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 31.05.2022</u></p> <p>mit der Änderung des Flächennutzungsplans und einem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.</p> <p>Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz, Spielwiese“, „Sportplatz“ und Tennisanlage“ dargestellt. Dies soll in einem Teilbereich (2,56 ha) geändert werden in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben kommen folgende Rahmenvorgaben des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich der 4. Regionalplanänderung zur Umsetzung. Gemäß Plansatz 4.2 G (1) ist das Leitbild für die Region Neckar-Alb die CO<sub>2</sub>-neutrale Energienutzung. Bei der 4. Regionalplanänderung wurde das relevante Kapitel 4.2.4.3 „Solarenergie“ vollständig überarbeitet. Demnach ist laut Plansatz G (1) der Ausbau der solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) anzustreben.</p> <p>Wie in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans dargelegt, ist gemäß Plansatz 4.2.4.3 G (6) auf eine landschaftsverträgliche Einbindung und ökologische Gestaltung der Anlage ist zu achten.</p> <p>Festlegungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind nicht betroffen. Die geplante Sonderbaufläche liegt in der Raumnutzungskarte in einer „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“, die nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan übernommen wurde.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.  Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Freiburg  Abteilung 9, Landesamt für Geologie,  Rohstoffe und Bergbau  Albertstraße 5  79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 09.06.2022</u></p> <p><b>Stellungnahme</b>  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.4.1</p>	<p><b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</b>  Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.  Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "PV-Anlage – Alter Auffüllplatz" hat das LGRB mit Schreiben vom 03.06.2022 (Az. 2511 // 22-02452) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Hangende-Bankkalke-Formation sowie des Oberen Massenkalks.  Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.  Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005)</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd</a>) und LGRBwissen <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie</a>) sowie dem Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie" (ISONG, <a href="http://isong.lgrb-bw.de/">http://isong.lgrb-bw.de/</a>) entnommen werden.</p> <p>Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet "Westliche Lauchert", WSG-Zone IIIA wird verwiesen. Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Oberjura-Massenkalke. Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Für Karstgrundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung,</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III/IIIA die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapservers Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8, Forstdirektion 79095 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2022</u></p> <p>Zur o.g. Flächennutzungsplanänderung haben wir zu zwei Aspekten Anmerkungen:</p> <p><b>Planzeichen der Nutzung</b> Auf Flst. 2940 stockt Wald i. S. von § 2 Landeswaldgesetz im westlichen Bereich. Wir möchten Sie bitten, diesen Wald weiterhin als Wald zu kennzeichnen. Wald kann per Definition nur in Ausnahmefällen Teil eines Bebauungsplans sein. Wenn das Waldgebiet im Flächennutzungsplan als Grünland bezeichnet werden soll, muss ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung gestellt werden und der Eingriff ausgeglichen werden. Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Zur Klärung des Sachverhalts fand am 03.08.2022 ein Ortstermin mit Herrn Richert, Forstamt, Landratsamt Reutlingen, statt.</p> <p>Die Plandarstellung des Flächennutzungsplans wird dahingehend klargestellt, dass der südwestliche Teilbereich der Grünfläche, auf der bereits Wald stockt, als Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt wird. Eine Waldumwandlung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Begrenzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Wald orientiert sich dabei im Norden und Osten an den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ und „Bannweg – Kurzes Gewand I“.</p> <p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>
1.5.1	<p><b>Waldabstand</b> Wir stellen fest, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Westen unmittelbar an Wald angrenzt. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig</p>	<p>Die Waldflächen werden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ herausgenommen. Zum Schutz vor waldtypischen Gefahren werden wir in einem ausreichenden Abstand (ca. 30 m) zu den Modulen ein Waldrand entwickelt, der dauerhaft bestockt sein soll und zum Wald zählt. Eine Waldumwandlung ist nicht erforderlich. Einzelne standsichere</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <p>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (&lt; 30 m) von Waldbeständen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <p>Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <p>Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Folgende Abstände zu vorhandenen Waldflächen sollten berücksichtigt werden:                  Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)                  Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)                  Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies</p>	<p>Bäume können in Absprache mit dem zuständigen Revierleiter auch als hochwachsende Bäume in diesem Waldrand bestehen bleiben.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.  Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel reduziert.</p>	<p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>
<p>1.6</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege  im Regierungspräsidium Stuttgart  Berliner Straße 12  73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.7</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  der Bundeswehr  Referat Infra I 3  Fontainengraben 200  53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 30.05.2022</u></p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.8</p>	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  Am DFS-Campus 10  63225 Langen</p> <p><u>Schreiben vom 31.05.2022</u></p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.  Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.  Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.9</p>	<p>Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH  Goethestraße 91  72461 Albstadt</p> <p><u>Schreiben vom 20.06.2022</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><b>Stellungnahme Wasser</b>  Wasseranschluss möglich:  JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/>  Wenn NEIN; Erschließung Wasser:  JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/>  Innerhalb Wasserschutzgebiet:  JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> Wasserschutzzone: 437.006  Löschwasserversorgung:  JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> Grundsatzmenge: 48 m³/h  Bedenken Wasserversorgung:  JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Stellungnahme Wasser:</b>  Das Flst. befindet sich in der Wasserschutzgebietszone "WSG Westliche Lauchert" (Nr. 437.006), Zone III und IIIA. Bitte entsprechende Verordnung beachten.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9.1	<p><b>Stellungnahme Gas</b>  Erdgasanschluss möglich:  JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/>  Wenn NEIN; Erschließung Gas:  JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/>  Bedenken Gasversorgung:  JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Stellungnahme Gas:</b>  Im Bereich des Bebauungsplan PV-Anlage sind keine Versorgungsleitungen Gas vorhanden.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9.2	<p><b>Stellungnahme Strom</b>  Stromanschluss möglich:  JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>  Wenn NEIN; Erschließung Strom:  JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>  Bedenken Stromversorgung:  JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/></p> <p><b>Stellungnahme Strom:</b>  Zu stromseitiger Erschließung ist gemäß § 8 EEG-Gesetz der Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. (Eventuell könnte der dem § 8 EEG-Gesetz entsprechende Netzverknüpfungspunkt auch in einem zu Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH bzw. Albstadtwerke GmbH abweichenden Netz eines dritten Netzbetreibers liegen)! Eine Ermittlung kann erst nach Antragstellung durch den Anlagenbetreiber erfolgen.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9.3	<p><b>Stellungnahme Verkehrstechnik</b>  keine bedenken.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9.4	<p><b>Stellungnahme Wärme</b>  Wärmeanschluss möglich:  JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/>  Wenn NEIN; Erschließung Wärme:  JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Bedenken Wärmeversorgung: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.9.5	<p><b>Fachtechnisch geprüft durch Asset Management – Planung Netze</b></p> <p><b>Sonstiges</b>                      Anmerkung der Albstadtwerke GmbH:                      Etwaige Kosten für eine Umverlegung sind vom Verursacher zu tragen. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den Albstadtwerken zwecks Abstimmung und eventueller Verlegung in Kontakt (Einsatzdisposition 07432-160-3850).</p> <p>Zur Gewährleistung der Versorgung mit Wasser/Strom/Gas bitte rechtzeitige Mitteilung welche Anschlusswerte benötigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="https://www.albstadtwerke.de/service/installateure-bauherren/">https://www.albstadtwerke.de/service/installateure-bauherren/</a>                      Netzvertrieb, Tel.: 07432/160-4330, Email: <a href="mailto:Netzvertrieb@albstadtwerke.de">Netzvertrieb@albstadtwerke.de</a></p> <p>Vor Beginn der Grab- und Abbrucharbeiten bitte autorisierte Leitungspläne einholen. Kontakt: Albstadtwerke GmbH,                      Dokumentation und Qualitätssicherung, Tel.: 07432/160-4370.                      Gewünschte Pläne können Sie auch über unsere automatische Planauskunft abrufen:  <a href="https://planauskunft.albstadtwerke.de/apak/">https://planauskunft.albstadtwerke.de/apak/</a></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.10	<p>Netze BW GmbH                      Postfach 140                      78502 Tuttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2022</u></p> <p>vielen Dank für die Information zu der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.                      Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:                      Im Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans verläuft ein 20-kV-Kabel (siehe beiliegenden Übersichtsplan, rot dargestellt). Wir gehen davon aus, dass dieses Kabel in seiner derzeitigen Lage bestehen bleiben kann. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>In der Nähe der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich 20-kV-Freileitung (im beigegefügt Plan, rot gestrichelt) der Netze BW GmbH. Wir gehen davon aus, dass diese in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben kann.</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.11	<p>Deutsche Telekom AG                      Bezirksbüro Netze 28                      Adolph-Kolping-Straße 2 – 4                      78166 Donaueschingen</p> <p>Kein Rücklauf</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.12	<p>Vodafone BW GmbH  Zentrale Planung  Postfach 10 20 28  34020 Kassel</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.13	<p>Landesnaturschutzverband  Baden-Württemberg e.V.  Olgastraße 19  70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.14	<p>NABU-Kreisverband Zollernalb e.V.  Geislinger Straße 58  72336 Balingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.15	<p>BUND Regionalverband Neckar-Alb  Katharinenstraße 8  72072 Tübingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.16	<p>Stadtverwaltung Balingen  Färberstraße 2  72336 Balingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.17	<p>Gemeindeverwaltung Bisingen  Heidelbergstraße 9  72406 Bisingen</p> <p><u>Schreiben vom 08.06.2022</u></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz. Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt.  Für das weitere Verfahren wünschen wir der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz einen guten Verlauf.</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.18	<p>Stadtverwaltung Burladingen  Hauptstraße 49  72393 Burladingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.19	<p>Gemeindeverwaltung Neufra  Im Oberdorf 41  72419 Neufra</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.20	<p>Stadtverwaltung Hechingen  Marktplatz 1  72379 Hechingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.21	<p>Gemeindeverwaltung Jungingen  Lehrstraße 3  72417 Jungingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.22	<p>Stadtverwaltung Meßstetten  Hauptstraße 9  72469 Meßstetten</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.23	<p>Gemeindeverwaltung Stetten a.k.M.  Schlosshof 1  72510 Stetten a.k.M.</p> <p><u>Schreiben vom 27.05.2022</u></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. FNP-Änderungsverfahren. Von unserer Seite keine Bedenken oder Anregungen. Auf eine künftige Beteiligung kann verzichtet werden.</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.24	<p>Gemeindeverwaltung Straßberg  Lindenstraße 5  72479 Straßberg</p> <p><u>Schreiben vom 31.05.2022</u></p> <p>wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.25	<p>Gemeindeverwaltung Winterlingen  Postfach 11 42  72470 Winterlingen</p> <p><u>Schreiben vom 30.05.2022</u></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Bauleitplanverfahren. Wir dürfen Ihnen hierzu mitteilen, dass die Belange der Gemeinde Winterlingen durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt werden.</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 30.05.2022 – 10.06.2022</b>
2.1	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
	Reutlingen, den 14.09.2022  Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Albstadt, den 14.09.2022  Klaus Konzelmann Oberbürgermeister Vorsitzender Verwaltungsgemeinschaft